

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2025

Achtzehnmonats-Programm des polnischen,
dänischen und zypriotischen Vorsitzes des Rates
der Europäischen Union

Bericht des Bundesministers für Inneres an das österreichische Parlament

Legislativ- und Arbeitsprogramm der
Europäischen Kommission für 2025

Achtzehnmonats-Programm des polnischen, dänischen und
zyprischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union

Stand: April 2025

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
bmi.gv.at
Layout: BMI/I/C/10/a
Druck: Digitalprintcenter des BMI
Wien, 2025

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG i. V. m. §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen.

A Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

1 Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms für 2025

Die Europäische Kommission hat am **11. Februar 2025** eine Mitteilung über ihr Arbeitsprogramm für 2025¹ vorgelegt.

Das Programm bietet eine Übersicht über die von der **Europäischen Kommission für 2025 geplanten Arbeiten** und informiert darüber, wie die politischen Prioritäten realisiert werden sollen.

Das Programm ist auf die **konkrete Umsetzung der sieben übergreifenden Ziele** aus den politischen Leitlinien der Präsidentin der Europäischen Kommission ausgerichtet:

- **Ein neuer Plan für nachhaltigen Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit in Europa**
- **Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit**
- **Unterstützung der Menschen, Stärkung unserer Gesellschaften und unseres Sozialmodells**
- **Erhalt unserer Lebensqualität: Ernährungssicherheit, Wasser und Natur**
- **Unsere Demokratie schützen, unsere Werte bewahren**
- **Ein globales Europa: Unsere Macht und unsere Partnerschaften nützen**
- **Gemeinsam etwas erreichen und unsere Union auf die Zukunft vorbereiten**

Das diesjährige Arbeitsprogramm ist das erste der neuen Europäischen Kommission, die seit dem 1. Dezember 2024 im Amt ist. Besonderes **Augenmerk** liegt auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Vereinfachung von Regeln (inkl. bessere Rechtsetzung, Reduzierung von Berichtspflichten) und Erhöhung der Sicherheit.

Die im Anhang des Arbeitsprogramms aufgelisteten konkreten Maßnahmen wurden in folgende Bereiche gegliedert:

Neue politische und gesetzgeberische Initiativen, Anhang I

- Dieser Anhang enthält **51 neue politische Ziele** im Rahmen der sieben übergreifenden Ziele.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von **vier der neuen politischen Ziele federführend betroffen**.

¹ COM(2023) 638 final.

Wichtige Vorschläge und Initiativen zur Evaluierung, Anhang II

- In diesem Anhang werden Vorschläge und Initiativen vorgestellt, die einen Stresstest für die EU-Gesetzgebung darstellen sollen, mit dem Ziel, Potenzial zur Vereinfachung, zur Kostenreduktion und zur Konsolidierung zu identifizieren.
- Es sind **37 Maßnahmen** angeführt.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von **drei** Initiativen **betroffen**.

Anhängige Vorschläge, Anhang III

- Dieser Anhang enthält 123 Gesetzgebungsinitiativen.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von zehn anhängigen Vorschlägen federführend betroffen.

Rücknahmen, Anhang IV

- Dieser Anhang enthält **37 anhängige Gesetzgebungsvorschläge**, die zurückgenommen werden sollen.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von **drei** geplanten Rücknahmen betroffen.

Geplante Aufhebungen, Anhang V

- Dieser Anhang enthält **vier geplante Aufhebungen**.
- Das Bundesministerium für Inneres ist von **keiner** Aufhebung betroffen.

2 Das Bundesministerium für Inneres ist bei Initiativen in den Anhängen I, II, III und IV federführend betroffen:

Bei den „Neuen Initiativen“² (Anhang I) betreffen folgende Maßnahmen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Politisches Ziel: Eine neue Ära für die europäische Verteidigung und Sicherheit

Europäische Strategie für die innere Sicherheit [nicht legislativ]

Ziel: Die neue Europäische Strategie für die innere Sicherheit (2025 bis 2030) soll eine umfassende Antwort der Europäischen Union auf alle Bedrohungen der inneren Sicherheit, online sowie offline, enthalten. Der inhaltliche Fokus wird einerseits auf die Bekämpfung organisierter Kriminalität (Drogen, Feuerwaffen, Cybercrime) sowie die Stärkung Europols und andererseits auf die Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern (online), die Erarbeitung einer neuen Anti-Terrorismus-Agenda und die Bekämpfung von Antisemitismus gerichtet sein.

Stand: Die geltende Europäische Strategie für die innere Sicherheit galt für den Zeitraum 2020 bis 2025. Sie konzentrierte sich auf folgende vier Prioritäten: ein zukunftsfähiges Sicherheitsumfeld, Bekämpfung sich wandelnder Bedrohungen, Schutz der Europäerinnen und Europäer vor Terrorismus und organisierter Kriminalität sowie ein starkes europäisches Sicherheitssystem. Aktuell arbeitet die Europäische Kommission an der Vorlage einer neuen Strategie. Diese wurde am 2. April 2025 vorgelegt.

Österreichische Position: Sicherheit und die dazugehörige neue Europäische Strategie für die innere Sicherheit haben für Österreich eine hohe Priorität. Die Europäische Union muss in der Lage sein, Gefahren zu antizipieren und auf Bedrohungen jeder Art zu reagieren. Österreich wird sich aktiv an der Umsetzung der in der Strategie vorgesehenen Maßnahmen beteiligen.

Europäischer Aktionsplan zur Stärkung der Cybersicherheit von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleisterinnen und -dienstleistern (nicht legislativ)

Ziel: Am 15. Jänner 2025 wurde von der Europäischen Kommission der „EU action plan on cybersecurity of hospitals and healthcare service providers“ vorgestellt. Der Aktionsplan wurde von Präsidentin Ursula von der Leyen in den politischen Leitlinien als eine der wichtigsten Prioritäten in den ersten 100 Tagen der neuen Amtszeit angekündigt. Mit der Initiative soll ein wichtiger Schritt zum Schutz des Gesundheitssektors vor Cyber-Bedrohungen durch die Verbesserung der Erkennung solcher Bedrohungen, deren Abwehrbereitschaft und der Reaktionsfähigkeit von Krankenhäusern sowie Gesundheitsdienstleisterinnen und -dienstleistern gesetzt werden.

2 COM(2022) 548 final, ANNEXES 1-5.

Der Aktionsplan sieht unter anderem vor, dass die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) ein europaweites Unterstützungszentrum für Cybersicherheit einrichtet. Zudem fokussiert sich der Aktionsplan auf folgende Punkte:

- Verstärkte Prävention und Ausbau der Kapazitäten des Gesundheitssektors
- Bessere Erkennung und Identifizierung von Bedrohungen
- Reaktion auf Cyberangriffe zur Minimierung der Auswirkungen
- Schutz der europäischen Gesundheitssysteme durch Abschreckung vor Angriffen

Stand: Der EU-Aktionsplan (eine nicht bindende Kommissionsmitteilung) wurde am 15. Jänner 2025 von der Europäischen Kommission vorgestellt. Der Aktionsplan soll gemeinsam mit den Gesundheitsdienstleisterinnen und -dienstleistern sowie Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Europäische Kommission wird diesbezüglich in Kürze eine öffentliche Begutachtung einleiten, die allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Stakeholdern offenstehen soll. Die Ergebnisse der Konsultation sollen bis Ende des Jahres 2025 in weitere Empfehlungen einfließen. Der Action Plan wurde am 27. Jänner 2025 erstmals in der „Horizontal Working Party on Cyber Issues“ (HWP Cyber) vorgestellt und behandelt.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die Zielsetzung des EU-Aktionsplans grundsätzlich, da im Gesundheitssektor hinsichtlich Cybersicherheit noch ein starker Aufholbedarf besteht, dennoch dürfen durch die Kommissionsmitteilung keine zusätzlichen Aufgaben für die Mitgliedstaaten entstehen, zumal der Sektor Gesundheit bereits in der NIS-2-Richtlinie erfasst ist.

Neuer gemeinsamer Ansatz für die Rückkehr [legislativ]

Ziel: Mit dem Verordnungsvorschlag (EU) 2025/0059 will die Europäische Kommission ein gesamthaftes, gemeinsames Unionssystem für Rückkehr etablieren, um teils große Unterschiede (zum Beispiel Verfahren oder Kapazitäten) in nationalen Systemen zu beseitigen und Rückführungen rasch und konsequent vorzubereiten beziehungsweise durchzuführen.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 den Vorschlag für eine Verordnung zur Etablierung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems vorgelegt.

Österreichische Position: Österreich fordert seit Jahren klare und konsequente Regeln in einer zeitgemäßen EU-Rückkehr-Rechtsgrundlage und begrüßt daher die Neuvorlage. Diese stellt ein wichtiges Anschlussstück zu den Verordnungen des Asyl- und Migrationspakts dar. Positiv werden die Neudefinition des Rückkehr-Zielstaates, die Möglichkeit zur Etablierung von Rückkehrzentren in Drittstaaten (return hubs), die Festlegung klarer Pflichten für Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie Konsequenzen bei Nichtmitwirkung, Sonderprozedere für Gefährderinnen und Gefährder, die Ausweitung der Schubhaftgründe, Regelungen zum Datenaustausch sowie der Ausbau der Digitalisierung gesehen. Österreich wird sich in den Verhandlungen dafür einsetzen, dass neue Regelungen klar und einfach ausgestaltet werden, die operative Arbeit der Mitgliedstaaten erleichtert wird.

und es zu keiner zusätzlichen Bürokratie kommt. Darüber hinaus gilt es, weiterhin Fortschritte in der Rückkehr-Zusammenarbeit mit Herkunftsstaaten zu erzielen.

Europäische Migrations- und Asylstrategie [nicht legislativ]

Ziel: Die Europäische Migrations- und Asylstrategie ist im Rahmen der Umsetzung des 2024 verabschiedeten Asyl- und Migrationspaktes und basierend auf den nationalen Strategien der Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission zu erstellen. Diese Strategie soll die weiteren Arbeiten im Rahmen der Implementierung des Asyl- und Migrationspaktes beinhalten und einen gesamtheitlichen Ansatz verfolgen, der unter anderem folgende Elemente beinhaltet: Maßnahmen zur Verhinderung von irregulärer Migration, wirksame Rückführungen, Verhinderung von Sekundärmigration, legale Zugangswege.

Stand: Die Europäische Migrations- und Asylstrategie muss von der Europäischen Kommission bis 12. Dezember 2025 vorgelegt werden; danach muss alle fünf Jahre eine angepasste Strategie erstellt werden. Die Strategie berücksichtigt die nationalen langfristigen Strategien, die von den Mitgliedstaaten bis 12. Juni 2025 an die Europäische Kommission zu übermitteln sind und alle fünf Jahre neu vorgelegt werden müssen.

Österreichische Position: Österreich sieht den Asyl- und Migrationspakt als einen Schritt in die richtige Richtung und unterstützt die vollständige Umsetzung in allen Mitgliedstaaten. Aktuell erarbeitet Österreich die nationale Strategie.

Der Anhang II „Vorschläge zur Evaluierung“ enthält drei Maßnahmen, die in den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen:

Ex-post-Evaluierung des Asyl-, Migrations-, und Integrationsfond (AMIF) 2014 bis 2020

Ziel: Die Ex-post-Evaluierung der Home Funds 2014 bis 2020 soll die Auswirkungen der Maßnahmen im Rahmen des Nationalen AMIF Programms in Österreich überprüfen und beurteilen. Zu diesem Zweck wurden durch die Europäische Kommission acht Beurteilungsdimensionen mit dazugehörigen Evaluierungsfragen definiert. Die Dimensionen lauten: Effektivität, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, Komplementarität, EU-Mehrwert, Nachhaltigkeit sowie Vereinfachung und Verringerung der administrativen Belastung. Durch die Evaluierung soll eine umfassende Bewertung sichergestellt und Verbesserungspotenziale für zukünftige Förderungen aufgezeigt werden. Insbesondere sollen die Auswirkungen des Programms auf das Asyl- und Migrationssystem analysiert werden. Dabei stehen die Verbesserung von Strukturen und Verfahren sowie die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Fokus. Zudem soll die Erleichterung legaler Zuwanderung, die Förderung von Integration und die Entwicklung effektiver Rückkehrstrategien betrachtet werden.

Stand: Die Ex-post-Evaluierung der Home Funds wurde im Laufe des Jahres 2024 durchgeführt und mit 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Das Ergebnis liegt der Verwaltungsbehörde vor.

Österreichische Position: Das Ergebnis der Evaluierung wird begrüßt, die durchgeführten Maßnahmen waren erfolgreich und haben die gesetzten Ziele teilweise sogar übertroffen. Österreich blickt daher der Bewertung der Evaluierung durch die Europäische Kommission mit Interesse entgegen.

Ex-post-Evaluierung des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa (ISF-BV) 2014 bis 2020

Ziel: Die Ex-post-Evaluierung der Home Funds 2014 bis 2020 soll die Auswirkungen der Maßnahmen im Rahmen des Nationalen ISF Programms (Grenzen und Visa) in Österreich überprüfen und beurteilen. Zu diesem Zweck wurden durch die Europäische Kommission acht Beurteilungsdimensionen mit dazugehörigen Evaluierungsfragen definiert. Die Dimensionen lauten: Effektivität, Effizienz, Relevanz, Kohärenz, Komplementarität, EU-Mehrwert, Nachhaltigkeit und Vereinfachung und Verringerung der administrativen Belastung. Durch die Evaluierung soll eine umfassende Bewertung sichergestellt und Verbesserungspotenziale für zukünftige Förderungen aufgezeigt werden. Insbesondere sollen die Auswirkungen des Programms auf die Stärkung des Grenzmanagements und die Sicherung der EU-Außengrenzen sowie auf die Erleichterung des legalen Reiseverkehrs analysiert werden.

Stand: Die Ex-post-Evaluierung der Home Funds wurde im Laufe des Jahres 2024 durchgeführt und wurde mit 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Das Ergebnis liegt der Verwaltungsbehörde vor.

Österreichische Position: Das Ergebnis der Evaluierung wird begrüßt, die durchgeführten Maßnahmen waren erfolgreich und haben die gesetzten Ziele teilweise sogar übertroffen. Österreich blickt daher der Bewertung der Evaluierung durch die Europäische Kommission mit Interesse entgegen.

Ex-post-Evaluierung des Fonds für innere Sicherheit – Polizei (ISF-P) 2014 bis 2020

Ziel: Die Ex-post-Evaluierung des Fonds für innere Sicherheit – Polizei (ISF-P) 2014 bis 2020 soll die Effektivität, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den EU-Mehrwert der im Rahmen des Programms finanzierten Maßnahmen untersuchen. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen des Fonds auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Terrorismusbekämpfung sowie grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit analysiert. Ferner wird geprüft, inwieweit die finanzierten Projekte zur Stärkung der operativen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten beigetragen haben. Die Evaluierung umfasst zudem eine Untersuchung der Synergien zwischen dem ISF-P und anderen EU-Finanzierungsinstrumenten im Bereich der inneren Sicherheit. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Rolle der Digitalisierung, insbesondere hinsichtlich der Interoperabilität von IT-Systemen, Datenanalysekapazitäten und grenzüberschreitenden Informationsaustauschs.

Stand: Die Befragungen in den Mitgliedstaaten wurden im dritten Quartal 2024 im Rahmen der Evaluierung durchgeführt. Die Ex-post-Evaluierung wurde im Laufe des Jahres 2024 durchgeführt und mit 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Das Ergebnis liegt der Verwaltungsbehörde vor.

Österreichische Position: Das Ergebnis der Evaluierung wird begrüßt, die durchgeführten Maßnahmen waren erfolgreich und haben die gesetzten Ziele teilweise sogar übertroffen. Österreich blickt der Bewertung der Evaluierung durch die Europäische Kommission mit Interesse entgegen.

Nachfolgend angeführte „anhängige Vorschläge“ (Anhang III) betreffen den federführenden Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

Vorschlag für eine Richtlinie über europäische grenzübergreifende Vereine; Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 und der Verordnung (EU) 2018/1724 [legislativ]

Ziel: Mittels einer Richtlinie soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden, indem rechtliche und administrative Hindernisse für Vereine ohne Erwerbszweck, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind oder tätig werden wollen, beseitigt werden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht die Schaffung einer neuen Rechtsform für Vereine ohne Erwerbszweck, die speziell für grenzübergreifende Zwecke konzipiert ist (ECBA – „European Cross Border Association“ bzw. „europäischer grenzüberschreitender Verein“), vor. Diese zusätzliche Rechtsform soll bestehende nationale Rechtsformen ergänzen. Sobald ein ECBA in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, soll dieser automatisch in der gesamten Union anerkannt sein. Auf EU-Ebene gibt es bisher keine speziellen Rechtsvorschriften, die die Bedingungen für grenzübergreifende Tätigkeiten von Vereinen ohne Erwerbszweck im Binnenmarkt regeln. Die vorgeschlagene Richtlinie soll diese bestehende Gesetzeslücke schließen.

Stand: Die Europäische Kommission legte den Richtlinienvorschlag am 5. September 2023 vor. Seit März 2024 wird der Vorschlag in der Ratsarbeitsgruppe „Gesellschaftsrecht“ geprüft. Das Europäische Parlament hat seine Position am 13. März 2024 im Plenum angenommen.

Österreichische Position: Das Ziel des Vorschlags wird grundsätzlich positiv bewertet, da dieses den Binnenmarkt stärkt und Hürden für grenzübergreifende Tätigkeiten von Vereinen abbaut. Jedoch bestehen große Zweifel an der Eignung der Rechtsgrundlage zur Schaffung der Richtlinie sowie große Sicherheitsbedenken und ein hohes Missbrauchsrisiko dieser Rechtsform, da keine ausreichenden rechtlichen Vorkehrungen im Bereich der Verhinderung ausländischer Einflussnahme sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getroffen wurden. Zudem kann der Mehrwert des ECBA als Zusatz zu einem nationalen Verein nicht eindeutig erkannt werden. Diese Bedenken müssen ausgeräumt werden.

Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/399 und (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates in Bezug auf die Verwendung digitaler Reiseausweise [legislativ]

Ziel: Die Einrichtung einer digitalen EU-Reise-Anwendung soll die Grenzwarte- bzw. Grenzkontrollzeit reduzieren und somit die Freizügigkeit für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erleichtern. Reisenden (EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Drittstaatsangehörigen) wird es ermöglicht, digitale Reiseausweise direkt in der EU-Reise-Anwendung zu erstellen und zu speichern, diese bei Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums an die Grenzbehörden zur Vorabkontrolle zu übermitteln und weitere Reisedaten einzugeben. Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes trägt zudem zur Ressourcenschonung bei.

Die über die App erstellten digitalen Reisedokumente enthalten dieselben Daten, die in physischen Reisedokumenten bzw. dem Chip gespeichert sind, einschließlich Gesichtsbild, jedoch keinen Fingerabdruck. Die Nutzung digitaler Reiseausweise ist freiwillig, diese ersetzen somit nicht die physischen Reisedokumente, die weiterhin mitzuführen sind. Die digitale EU-Reiseanwendung, die ab 2030 in Betrieb genommen werden soll, wird von eu-LISA entwickelt, überwacht und evaluiert.

Die Initiative wird durch einen Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Ausstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen (siehe unten) ergänzt.

Stand: Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. Oktober 2024 vorgelegt. Die erste inhaltliche Behandlung des Rechtsaktes in der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“ erfolgte am 22. November 2024, am 4. Februar 2025 wurden offene Fragen erörtert. Am 19. März 2025 findet die erste Lesung statt.

Österreichische Position: Österreich begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer freiwilligen, digitalen EU-Reise-Anwendung, hat jedoch einen allgemeinen Prüfvorbehalt eingelegt. Es sind weitere Diskussionen und Klarstellungen zu offenen technischen, rechtlichen und finanziellen Fragestellungen erforderlich, etwa hinsichtlich der Interoperabilität, noch vorzunehmender Definitionen oder der Datenschutzbestimmungen.

Vorschlag für eine Verordnung über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Aufnahme des Betriebs des Einreise-/Ausreisesystems [legislativ]

Ziel: Im Rahmen des EU-Vorhabens zur Schaffung der Vernetzung (Interoperabilität) bestehender sowie neu einzuführender EU-Informationssysteme soll unter anderem ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Daten von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern an den Außengrenzen der Europäischen Union eingeführt werden. Das Einreise-/Ausreisesystem ist ein IT-System, das Ein- und Ausreisen von Reisenden aus Nicht-EU-Ländern an den Außengrenzen registriert. Es soll das derzeitige zeitaufwändige System des manuellen Abstempelns von Pässen ersetzen. Um eine ehestmögliche Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems

zu ermöglichen, die unter den Bedingungen der Verordnungen 2017/2226 und 2017/2225 eine erhebliche Umstellung der Prozesse an den Grenzen vorsieht, wurde die Verordnung über eine schrittweise Einführung des Einreise-/Ausreisesystems sowie eine vorübergehende Aussetzung bestimmter Bestimmungen der oben angeführten bereits in Kraft getretenen Verordnungen vorgelegt.

Stand: Die Europäische Kommission legte am 4. Dezember 2024 einen Verordnungsvorschlag hinsichtlich der schrittweisen Aufnahme des Betriebs des Einreise-/Ausreisesystems sowie der vorübergehenden Abweichung bestimmter Vorschriften der Verordnung für das Einreise-/Ausreisesystem vor. Es ist mit der schrittweisen Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die zügige Umsetzung des Interoperabilitätsvorhabens der Europäischen Union. Es ist wichtig, dass das Einreise-/Ausreisesystem ehestmöglich in Betrieb genommen wird. Österreich hat hierfür alle Vorbereitungen getroffen und bereits seine Bereitschaftserklärung abgegeben.

Vorschlag für eine Verordnung zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 [legislativ]

Ziel: Das übergeordnete Ziel des Verordnungsvorschlags besteht darin, die Rolle von Europol bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Schlepperkriminalität und Menschenhandel und insbesondere die Rolle des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität zu stärken. Der Vorschlag sieht eine Verbesserung des Informationsaustauschs sowie eine Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und der Koordinierung mit Mitgliedstaaten vor. Der Vorschlag soll die Zusammenarbeit zwischen den EU-Agenturen durch Entsendung von Verbindungsbeamten und -beamten von Frontex und Eurojust in das Europäische Zentrum zur Bekämpfung von Schlepperkriminalität von Europol fördern. Europol soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in Drittländern arbeiten zu dürfen. Zudem soll Europol zur Bekämpfung von Schlepperkriminalität zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erhalten.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 28. November 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung im Bereich Polizeikooperation bzw. zur Überarbeitung des Mandats von Europol zur Stärkung der Rolle von Europol bei der Bekämpfung von Schlepperei vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil eines Pakets der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Schlepperei. Dieses beinhaltet auch eine Richtlinie zur Prävention und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt. Im Zuge der Verhandlungen im Rat einigten sich die Mitgliedstaaten auf einen reduzierten Ansatz, der ausschließlich eine Anpassung des Europol-Mandates vorsieht. Am 19. Juni 2024 wurde das Ratsmandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt.

Österreichische Position: Eine Stärkung von Europol im Bereich der Schleppereibekämpfung wird generell begrüßt. Die Zielsetzung des Vorschlags und die verbesserte Polizeikooperation werden unterstützt. Europol soll mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden.

Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [legislativ]

Ziel: Von der Europäischen Kommission wird die Neufassung der bestehenden Richtlinie 2003/109/EG über die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgeschlagen. Ziel der Richtlinie ist es, die Rechtsstellung von Personen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren an jene von EU-Bürgerinnen und -Bürgern anzugeleichen. Die Richtlinie setzt sich zudem zum Ziel, Diskriminierungen zu verringern und Rechtssicherheit für langfristig ansässige Drittstaatsangehörige zu schaffen.

Stand: Der Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission im April 2022 als Teil des Asyl- und Migrationspakts vorgelegt. Die Ratsposition wurde im November 2023 festgelegt und die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden im Juli 2023 unter spanischem Vorsitz aufgenommen. Im Frühjahr 2024 sind die Verhandlungen mit dem europäischen Parlament aufgrund der stark divergierenden Positionen zwischen Parlament und einigen Mitgliedstaaten, die eine Sperrminorität in wichtigen Punkten gebildet hatten, ins Stocken geraten. Im März 2025 beschloss der polnische Ratsvorsitz nach intensiven Beratungen mit den Mitgliedstaaten, die Verhandlungen mit dem Parlament derzeit nicht wiederaufzunehmen.

Österreichische Position: Die Wiederaufnahme der Verhandlungen (unter polnischem Ratsvorsitz) wurde nicht befürwortet, da derzeit andere Themen (zum Beispiel die Paktumsetzung) prioritär sind und der Text zudem einige inhaltliche Fragen aufwirft. Österreich setzte sich im Rahmen der Verhandlungen für die Beibehaltung der Ratsposition ein. Die Ratsposition hält an der fünfjährigen Aufenthaltsdauer für die Erlangung eines langfristigen Aufenthaltes fest und sieht eine Anrechnung von bis zu zwei Jahren in anderen Mitgliedstaaten nur in bestimmten Fällen (z. B. hochqualifizierte Beschäftigte) vor. Laut Ratsposition müssen die Bewerbenden zudem stabile und regelmäßige Einkünfte sowie eine Krankenversicherung nachweisen und gegebenenfalls Integrationsanforderungen erfüllen. Der Status bleibt dauerhaft, kann jedoch bei längerer Abwesenheit aus der EU widerrufen werden. Österreich lehnt die grundsätzliche Kumulierung der Aufenthaltszeiten von Drittstaatsangehörigen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten sowie eine Kürzung der notwendigen Aufenthaltsdauer auf drei Jahre, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, ab.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern [legislativ]

Ziel: Der Verordnungsvorschlag soll laut Europäischer Kommission einen EU-weit harmonisierten Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet schaffen.

Online-Missbrauchsmaterial und „Grooming“³ sollen per Anordnung der befugten nationalen Behörden schnell ausgeforscht, gemeldet, gesperrt oder entfernt werden. Zudem soll ein neues EU-Zentrum eingeführt werden, das alle Arbeitsstränge zusammenführt.

Stand: Der Vorschlag wurde am 11. Mai 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Bislang konnte trotz zahlreicher Versuche und intensiver Verhandlungen keine Einigung im Rat erzielt werden, weshalb der Vorschlag weiterhin in der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ behandelt wird. Das Europäische Parlament bestätigte seine Position am 22. November 2023. Derzeit stellt eine 2021 festgelegte Übergangsverordnung die Rechtsgrundlage zur Aufdeckung und Meldung von Online-Kindesmissbrauch dar, die inzwischen um 20 Monate verlängert wurde und nun bis 3. April 2026 in Kraft ist. Unter polnischem Ratsvorsitz wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ am 5. Februar 2025 ein neuer Kompromisstext behandelt, in dem unter anderem die Aufdeckungsanordnung gestrichen und die freiwillige Aufdeckung als permanentes Instrument definiert wird. In der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ im März 2025 soll die Verhandlung auf Basis eines angepassten Kompromisstexts im Sinne des Ansatzes des polnischen Vorsitzes fortgesetzt werden.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die grundsätzlichen Ziele des Vorschlags. Der Schutz von Kindern muss konsequent verbessert werden, weshalb im Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern eine klare Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene geschaffen werden muss. Es ist auch von großer Bedeutung, die Anbieterinnen und Anbieter entsprechender Dienste der Informationsgesellschaft stärker in die Verantwortung zu nehmen. Meldewege müssen klar geregelt sein. Zudem muss die Verordnung grundrechtskonform ausgestaltet sein (siehe Stellungnahme des Nationalrats vom 3. November 2022 gemäß Art 23e B-VG des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates (8/SEU XXVII.GP)). Österreich begrüßt vor diesem Hintergrund die Streichung der Aufdeckungsanordnung im polnischen Kompromisstext. Die abschließende Prüfung und Bewertung des Vorschlags wird aktuell jedoch noch durchgeführt. Österreich wird sich im Sinne der Stellungnahme des Parlaments weiter in die Verhandlungen einbringen.

Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder Schlepperei im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in die EU erleichtern oder daran beteiligt sind [legislativ]

Ziel: Die vorgeschlagene Verordnung zielt darauf ab, wirksame Maßnahmen gegen Transportunternehmen zu ergreifen, die bewusst oder fahrlässig Menschenhandel oder Schlepperei im Zusammenhang mit der illegalen Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind. Dabei soll die Verantwortung von Transportbetreiberinnen und -betreibern gestärkt werden, indem Sanktionen für Verstöße verhängt und präventive Maßnahmen eingeführt werden. Die Verordnung umfasst Regelungen zu verschärften Kontrollmechanismen, Kooperationsverpflichtungen mit den zuständigen Behörden sowie möglichen Einschränkungen oder Verboten für Unternehmen, die wiederholt gegen die Bestimmungen verstößen.

3 Anwerbung von Kindern für sexuelle Zwecke

Stand: Die Europäische Kommission hat am 23. November 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder Schlepperei im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind, vorgelegt. Nachdem die Verhandlungen ins Stocken gerieten, wurde der Vorschlag vom polnischen Ratsvorsitz wieder aufgegriffen. Verhandlungen fanden auf Ebene der Referentinnen und Referenten für Justiz und Inneres im Jänner und Februar 2025 statt. Weitere Sitzungen wurden bereits angekündigt.

Österreichische Position: Österreich begrüßt grundsätzlich die Ziele der Verordnung und sieht weiteren Verhandlungen mit Interesse entgegen.

Vorschlag für eine Verordnung über die Ausstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen und technische Standards für solche Reiseausweise [legislativ]

Ziel: Die Erstellung von auf Personalausweisen basierenden digitalen Reiseausweisen soll zur Erhöhung der Sicherheit und Erleichterung der Freizügigkeit für EU-Bürgerinnen und -Bürger beitragen. Reisende sollen digitale Reiseausweise basierend auf Personalausweisen direkt bei der Behörde beantragen oder über die digitale EU-Reise-App erstellen können. Diese können in Folge bei Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums über die „Digitale EU-Reise-Anwendung“ (siehe Verordnungsvorschlag oben) an die Grenzbehörden zur Vorabkontrolle übermittelt werden. Ein entsprechender digitaler Reiseausweis enthält, mit Ausnahme der Fingerabdrücke der Inhaberin oder des Inhabers, dieselben personenbezogenen Daten, einschließlich des Gesichtsbilds, wie der Personalausweis, auf dessen Grundlage er erstellt wird. Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung digitaler Reiseausweise, die alleinige Verwendung der physischen Dokumente, die jedenfalls mitzuführen sind, ist weiterhin möglich. Die Initiative wird von einem parallelen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Anwendung für die elektronische Übermittlung von Reisedaten („Digitale EU-Reise-Anwendung“) (siehe oben) flankiert.

Stand: Der Verordnungsvorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 8. Oktober 2024 vorgelegt. Die erste inhaltliche Behandlung des Rechtsaktes erfolgte am 22. November 2024 in der Ratsarbeitsgruppe „Grenzen“, am 4. Februar 2025 wurden offene Fragen erörtert.

Österreichische Position: Österreich begrüßt grundsätzlich die Digitalisierung von Reisedokumenten als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit und zur Entlastung der Grenzkontrollbehörden, hat jedoch einen allgemeinen Prüfvorbehalt eingelegt. Offene Fragen im Bereich Interoperabilität, Finanzierung sowie im Hinblick auf den Datenschutz bedürfen einer weiteren Klärung.

Vorschlag für eine Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgerinnen und -bürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgerinnen und -bürgern sowie deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben
[legislativ]

Ziel: Der Vorschlag gibt einheitliche Mindestsicherheitsmerkmale für den Personalausweis vor. Wesentlich sind dabei die Integration eines elektronischen Datenträgers und die Aufnahme biometrischer Daten (zwei Fingerabdrücke).

Stand: Bereits am 17. April 2018 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor. Die Verordnung wurde aber auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt und ist daher mit einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2026 aufzuheben. Am 23. Juli 2024 wurde der Vorschlag erneut vorgelegt und übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut der vorherigen Verordnung. Am 11. Dezember 2024 wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter eine Grundsatzeinigung mit Blick auf die Anhörung des Europäischen Parlaments erzielt.

Österreichische Position: Österreich unterstützt den Vorschlag und das Ziel der Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen
[legislativ]

Ziel: Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen oder arbeiten, sind bei Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt (sogenannte „Mobile Voters“). Mit der Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Datenaustausch-Richtlinie“), soll verhindert werden, dass diese „Mobile Voters“ ihr Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament doppelt ausüben (also im Herkunftsstaat und dem Aufnahmestaat wählen). Dazu sollen Informationen über Wahlberechtigte ausgetauscht werden.

Stand: Für die „Datenaustausch-Richtlinie“, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fällt, konnte in der Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten“ ein Kompromiss gefunden werden, daher sind die Verhandlungen abgeschlossen.

Allerdings wurde zusätzlich ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Kommunalwahl-Richtlinie“), vorgelegt, der die Wahlen auf Gemeindeebene betrifft. Diese Materie fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer, die

eine einheitliche Stellungnahme abgegeben haben, mit der die neue Richtlinie abgelehnt wurde. Da die Rechtsgrundlage der Richtlinievorschläge Einstimmigkeit erfordert, kann aufgrund der Gegenstimme Österreichs die „Kommunalwahl-Richtlinie“ nicht angenommen werden. Auch die „Datenaustausch-Richtlinie“, die Teil des Pakets ist, wurde deshalb noch nicht angenommen.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die Ziele der Richtlinie, da sie dabei hilft, den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu verbessern.

Der Anhang IV enthält 37 Gesetzgebungsinitiativen, die zurückgenommen werden. Das Bundesministerium für Inneres ist von drei Rücknahmen betroffen:

Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Neufassung)

Begründung: Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 die Verordnung (EU) 2025/0059 zur Etablierung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems vorgelegt. Dieser Vorschlag ersetzt den Vorschlag (EU) 2018/0329.

Vorschlag für eine Verordnung zur Behandlung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl

Begründung: Der Inhalt des Vorschlags wurde in die Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 aufgenommen.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für den Schengen-Zyklus 2024/2025

Begründung: Die vorgeschlagene Empfehlung des Rates für den Schengen-Zyklus 2024/2025 wurde zurückgezogen, da der Rat am 24. Mai 2024 eine aktualisierte Version des Schengener Grenzkodex verabschiedet hat. Durch diese Aktualisierung sowie die Festlegung der Prioritäten und Maßnahmen im Schengen-Rat wurden die vorgesehenen Empfehlungen obsolet.

B Achtzehnmonats-Programm des Rates

1 Verfahren

Im September 2006 hat der Rat der EU in seiner geänderten Geschäftsordnung folgendes festgelegt:

„Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms⁴ für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“

Polen, Dänemark und Zypern haben daher am 11. Dezember 2024 als Vorsitzende des Rates der EU für den Zeitraum vom **1. Jänner 2025 bis 30. Juni 2026** ein gemeinsames Achtzehnmonats-Programm vorgelegt.

2 Inhalt des Achtzehnmonats-Programms des polnischen, dänischen und zypriotischen Vorsitzes

Der Inhalt des **Achtzehnmonats-Programms** stellt einen **Rahmen für die Organisation und die Planung** der Arbeit des Rates für 18 Monate dar.

Nachfolgend wird das Achtzehnmonats-Programm des polnischen, dänischen und zypriotischen Vorsitzes dargestellt.

Für jeden Bereich werden die **wichtigsten Dossiers und Themen** angeführt, mit denen sich der Rat im Programmzeitraum befasst.

Das Achtzehnmonats-Programm ist in nachfolgend angeführte **vier Bereiche** gegliedert:

- I. Einleitung
- II. Ein starkes und sicheres Europa
- III. Ein wohlhabendes und wettbewerbsfähiges Europa
- IV. Ein freies und demokratisches Europa

⁴ Dok. 10597/23

Im Rahmen der sechs prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres federführend wie folgt betroffen:

Bereich II. Ein starkes und sicheres Europa:

Erhöhung der Sicherheit der Union

Ziel: Es soll gegen alle Formen von Terrorismus, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus vorgegangen und die Bemühungen um einen besseren Schutz der Opfer von Terrorismus verstärkt werden.

Stand: Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wurde am 9. Dezember 2020 vorgelegt und setzt Schwerpunkte in vier Bereichen (Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion). Zudem wurde am 24. Juli 2020 eine EU-Strategie für die Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020 bis 2025 vorgestellt. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Bereichen, in denen die EU den Mitgliedstaaten bei der Förderung der Sicherheit aller Menschen in der EU wertvolle Unterstützung leisten kann (Cybersicherheit und Schutz kritischer Infrastruktur, Bekämpfung organisierter Kriminalität und Terrorismus, Waffen und gefährliche Güter, Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland). Ende März 2025 wird die Europäische Kommission eine neue Strategie für die innere Sicherheit der Europäischen Union (2025 bis 2030) vorlegen. Auch der Krieg in der Ukraine sowie die Lage im Nahen Osten stehen stark im Fokus der EU-Bemühungen im Sicherheitsbereich. Die sicherheitsrelevanten Herausforderungen im Zusammenhang mit der russischen Aggression in der Ukraine werden laufend sowohl auf technischer (in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen) als auch politischer Ebene (Rat „Justiz und Inneres“) behandelt. Die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten werden seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 von den Ministerinnen und Ministern im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ thematisiert. Eine neue EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung ist im gegenwärtigen Mandat der Europäischen Kommission geplant. Außerdem soll noch im ersten Quartal 2025 die neue Strategie für die Innere Sicherheit vorgelegt werden, die ebenso die Themen Terrorismus, Extremismus und Radikalisierung aufgreifen wird und somit eine umfassende Antwort der Europäischen Union auf aktuelle Sicherheitsbedrohungen darstellen soll.

Österreichische Position: Österreich begrüßt zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Terrorismus, Radikalisierung und Extremismus. Die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung wird daher unterstützt. Österreich unterstützt auch die EU-Strategie für die Sicherheitsunion und setzt sich für eine rasche Behandlung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen ein. Die angekündigte Überarbeitung der bestehenden Agenda zur Terrorismusbekämpfung und der EU-Strategie für die innere Sicherheit wird angesichts der sich seit 2020 veränderten Sicherheitslage ebenfalls begrüßt.

Bekämpfung organisierter Kriminalität und insbesondere des Menschen-, Drogen- und Waffenhandels

Ziel: Der Triovorsitz sieht die Bekämpfung von organisierter Kriminalität weiterhin als Priorität, insbesondere die Bekämpfung des Menschenhandels sowie des Drogen- und Waffenhandels.

Stand: Maßgeblich für die Bekämpfung der schweren, grenzüberschreitenden und organisierten Kriminalität ist die „Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen“ (EMPACT). Der aktuelle Zyklus läuft von 2022 bis 2025. Basis für die Zielvorgaben des Zyklus ist die EU-Bedrohungsanalyse zur Kriminalität (EU SOCTA) von Europol. Nach der Veröffentlichung der EU SOCTA 2025 im März 2025 und im Anschluss an die Empfehlungen der unabhängigen Bewertung von EMPACT 2022 bis 2025, die am 19. Dezember 2024 vereinbart wurde, werden die Prioritäten der EU-Kriminalitätsbekämpfung weiterhin alle vier Jahre durch Schlussfolgerungen des Rates festgelegt. Ein neuer EMPACT-Zyklus für die Jahre 2026 bis 2029 wird folgen. Neu ist, dass die EU SOCTA durch eine aktualisierte Kartierung der bedrohlichsten kriminellen Netzwerke im Jahr 2026 ergänzt wird. Bei der Bekämpfung des Drogenhandels bereitet die Europäische Kommission derzeit einen neuen Aktionsplan vor. Hierzu werden Gespräche mit den Mitgliedstaaten geführt.

Österreichische Position: Österreich begrüßt und unterstützt Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung von schwerer und organisierter sowie grenzüberschreitender Kriminalität. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist bei diesen Verbrechensformen wesentlich.

Abwehrbereitschaft und Resilienz

Ziel: Am 30. Oktober 2024 legte der Sonderbeauftragte von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, der ehemalige finnische Präsident Sauli Niinistö, einen Bericht zur Stärkung der zivilen und militärischen Abwehrbereitschaft sowie der Einsatzfähigkeit in Europa vor. Dieser Bericht bietet eine ganzheitliche Analyse bestehender Defizite und zeigt Wege zur Erhöhung der Resilienz Europas gegenüber Krisen auf. Ziel war es, die zunehmend multidimensionalen und grenzüberschreitenden Herausforderungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im aktuellen geopolitischen Umfeld zu bewerten und konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der europäischen Abwehrbereitschaft zu formulieren. Der Bericht dient als Grundlage für mehrere strategische Initiativen, darunter das Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung, die neue europäische Sicherheitsstrategie und die Strategie für eine widerstandsfähige EU („Bereitschaftsunion“). Diese Strategien sollen sich gegenseitig ergänzen und ein umfassendes Sicherheitskonzept für Europa schaffen.

Stand: Der Niinistö-Bericht wurde bereits in diversen zuständigen Gremien auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen bzw. auch des Ausschusses der Ständigen Vertreter behandelt. Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Hinblick auf die angesprochenen Themenbereiche ist dabei eine umfassende Koordinierung zwischen den verantwortlichen Gremien und Ressorts maßgeblich. Es findet unter anderem auch ein regelmäßiger Austausch in der Ratsarbeitsgruppe zum Schutz kritischer Infrastruktur (PROCIV CER) statt.

Österreichische Position: Österreich unterstützt die laufenden Diskussionen und begrüßt Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz und zum Schutz kritischer Infrastrukturen. Vor allem vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die damit verbundenen Gefahren für die EU unterstützt Österreich Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur, um diese vor physischen und digitalen Risiken zu schützen.

Umsetzung des Asyl- und Migrationspakts

Ziel: Der Asyl- und Migrationspakt soll einen Neustart in der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik ermöglichen, der Ankünfte auf geordnete Weise steuert und effiziente und einheitliche Verfahren sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Solidarität und Verantwortung schafft. Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Etablierung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems ist ein wichtiges Anschlussstück zum Asyl- und Migrationspakt. Zudem sind weitere Maßnahmen im Bereich der externen Dimension notwendig.

Stand: Der Asyl- und Migrationspakt wurde am 23. September 2020 von der Europäischen Kommission vorgelegt und am 14. Mai 2024 vom Rat angenommen. Die Implementierungsmaßnahmen auf nationaler sowie EU-Ebene laufen. Österreich hat seinen nationalen Implementierungsplan im Jänner 2025 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 den Vorschlag für eine Verordnung zur Etablierung eines gemeinsamen europäischen Rückkehrsystems vorgelegt.

Österreichische Position: Österreich begrüßt die Annahme des Asyl- und Migrationspaktes als einen Schritt in die richtige Richtung. Positiv beurteilt wird insbesondere der umfassende Ansatz des Pakts sowie der Fokus auf einen effektiveren Außengrenzschutz durch verpflichtende Grenzverfahren sowie ein verpflichtendes Screening und wirksame Maßnahmen gegen Sekundärmigration insbesondere anhand eines klaren, stabilen Zuständigkeitssystems. Für Österreich zentral sind Maßnahmen, die illegale Migration wirksam eindämmen und die Asylverfahren in der Europäischen Union effizienter gestalten. Österreich setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass die im neuen Rechtsrahmen enthaltenen Drittstaatskonzepte im Zuge ihrer vorgesehenen Evaluierung ausgebaut und in ihrer praktischen Anwendung erleichtert werden. Skeptisch blieb Österreich bezüglich der Krisen-Verordnung, da aus österreichischer Sicht zwar Maßnahmen zur Unterstützung von erstbetroffenen Mitgliedstaaten, aber keine geeigneten Maßnahmen zur Beendigung von Krisen vorgesehen sind.

Irreguläre Migration

Ziel: Durch ein harmonisiertes System sollen zielgerichtete irreguläre Migration und Sekundärmigration reduziert und effektiv bekämpft werden. Dabei sollen Maßnahmen zum wirksamen Schutz und zur Stärkung der Außen-

grenzen ergriffen werden. Hierbei spielt vor allem die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Frontex, durch ihre Unterstützungsmöglichkeiten eine entscheidende Rolle.

Stand: Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2024 eine Mitteilung bezüglich einer stärkeren gemeinsamen Antwort auf hybride Bedrohungen und Instrumentalisierung von Migration. In bestimmten Fällen können Mitgliedstaaten dabei von einigen Garantien abweichen, wenn der Eingriff verhältnismäßig ist. Österreich begrüßt dieses Vorgehen und unterstützt die Intention der Europäischen Kommission.

Österreichische Position: Österreich unterstützt Maßnahmen, die gezielt die irreguläre Migration sowie Menschenhandel und Schlepperei bekämpfen. Österreich begrüßt daher die Klarstellung der Europäischen Kommission in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2024, dass sich Mitgliedstaaten angesichts von schwerwiegenden und anhaltenden Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union und der territorialen Unversehrtheit auf Bestimmungen der Verträge berufen können, um ausnahmsweise und unter strengen Vorgaben über das hinauszugehen, was im Sekundärrecht der Europäischen Union unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs vorgesehen ist. Zusätzlich muss der Außengrenzschutz sowie die operative Zusammenarbeit im Rahmen von Frontex verstärkt und die Koordination in der Europäischen Union und zwischen den Mitgliedstaaten intensiviert werden.

Externe Dimension und Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten

Ziel: Die Interessen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten gegenüber Drittstaaten strategisch fokussiert vorgebracht und die bestehenden Möglichkeiten auf EU-Ebene genutzt werden, zum Beispiel im Bereich Visa, um breite Partnerschaften und eine funktionierende Kooperation im Zusammenhang mit Rückkehr/Rückführungen zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen Partnerschaften, Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten auf- und ausgebaut werden und die zur Verfügung stehenden Hebel besser genutzt werden, um die Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern zu intensivieren.

Stand: Mit der Verordnung (EU) 2019/1155 wurde der „Visahebel“ in einem Rechtsinstrument verankert. Dabei wird die Kooperation von Herkunftsstaaten bei der Rückübernahme mit der Verhängung von Visamaßnahmen verknüpft.

Auf EU-Ebene erfolgte die Etablierung von breiten Partnerschaften mit Tunesien, Mauretanien, Ägypten, dem Libanon und Jordanien, bei denen Migration einen wichtigen Teilbereich der Zusammenarbeit darstellt. Zudem werden fortlaufend dreizehn Aktionspläne für Migration mit ausgewählten Drittstaaten (Afghanistan, Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Gambia, Irak, Libyen, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Pakistan, Senegal, Tunesien) behandelt. Regionale Aktionspläne umfassen den Westbalkan sowie die Mittelmeerrouten (zentrale, westliche und östliche). Die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten erfolgt unter anderem in der Ratsarbeitsgruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“ (EMWP) sowie auch im Rahmen des „Mechanismus zur operativen Koordinierung der externen Dimension der Migration“ (MOCADEM).

Österreichische Position: Eine enge Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten ist ein Schlüssel-faktor für eine funktionierende EU-Migrations- und Rückkehrpolitik. Für eine erfolgreiche Kooperation mit Drittstaaten muss sich die Europäische Kommission auf allen Ebenen durch Setzung positiver und negativer Anreize, in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, einsetzen und dabei ein möglichst breites Spektrum an Politikbereichen nutzen. Der „Visahebel“ hat sich als ein Instrument bereits klar bewährt. Österreich setzt sich daher für vertiefte und nachhaltige Drittstaatskooperation und Stärkung der externen Migrationspolitik ein. In diesem Bereich ist im Sinne einer nachhaltigen Migrationspolitik ein stärkerer Fokus auf Schutz und Schaffung von Perspektiven vor Ort wichtig. Dafür sind auch neue und innovative Lösungen zur Verhinderung illegaler Migration im Bereich des Schutzes und der Rückkehr voranzutreiben. Die EU sollte vor allem ihre direkte Nachbarschaft bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Kampf gegen die illegale Migration unterstützen, insbesondere in den Bereichen Grenzschutz, Rückkehr, Schleppereibekämpfung und Asyl. Die Stärkung von Schutz- und Aufnahmekapazitäten ist ein zentrales Element in der externen Dimension. Weiters ist die Forcierung von Informationskampagnen in relevanten Herkunftsregionen und Transitländern zur Aufklärung über Gefahren illegaler Migration und über Informationen von Alternativen notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt Österreich die breiten Partnerschaften mit ausgewählten Ländern und die Aktionspläne für Migration. Es bleibt aber wichtig, die Aktionspläne um konkretere und gezieltere Maßnahmen, vor allem auf operativer Ebene, zu erweitern und rasch umzusetzen. Ebenfalls müssen die Ziele der Aktionspläne in den Finanzierungsinstrumenten, vor allem im „Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument“ (NDICI), entsprechend berücksichtigt werden.

Schengen-Raum

Ziel: Der Schengen-Raum als Raum der Freizügigkeit ohne Binnengrenzen soll weiterhin gestärkt werden.

Stand: Die Europäische Kommission hat am 2. Juni 2021 eine Mitteilung zu einer Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum vorgelegt. Zudem wurde am 14. Dezember 2021 ein Änderungsvorschlag des Schengener Grenzkodex von der Europäischen Kommission vorgelegt, der am 24. Mai 2024 final angenommen wurde. Im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 9. und 10. Dezember 2022 wurde die Aufnahme Kroatiens in den Schengen-Raum beschlossen.

Am 23. November 2023 legte die Europäische Kommission Empfehlungen zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei ernsthaften Bedrohungen der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen vor.

Am 30. Dezember 2023 wurde der Ratsbeschluss betreffend „Air Schengen“ für Bulgarien und Rumänien im schriftlichen Verfahren angenommen. Im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 12. Dezember 2024 wurde sodann die vollständige Teilnahme von Rumänien und Bulgarien am Schengen-Raum beschlossen.

Österreichische Position: Österreich bekennt sich zum Ziel eines gut funktionierenden Schengen-Raums. Ein effizienter Außengrenzschutz und ein krisenfestes Asylsystem sind jedoch wesentliche Voraussetzungen für Freiheit, Sicherheit und Recht in einem Raum ohne Binnengrenzen. Für das Funktionieren und die Effizienz des Systems sind beispielsweise die neuen, umfassenden Screening- sowie Grenz-Verfahren unerlässlich. Auch eine vollständige Eurodac-Registrierung ist für das Funktionieren des Dublin-Systems Voraussetzung und daher von allen Mitgliedstaaten umzusetzen.

Wichtige Termine 2025:

Räte der Justiz- und Innenministerinnen und -minister:

5. und 7. März 2025

12. und 13. Juni 2025

Informelle Treffen der Justiz- und Innenministerinnen und -minister:

30. und 31. Jänner 2025